Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 33 (1960)

Heft: 1

Artikel: Die Revision der Erwerbsersatzordnung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517366

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Revision der Erwerbsersatzordnung

Am 1. Januar 1960 traten das Bundesgesetz vom 6. März 1959 betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung) sowie eine neue Vollzugsverordnung in Kraft. Die beiden Erlasse brachten Änderungen sowohl im materiellen Recht als auch in der Durchführung, darunter besonders auch hinsichtlich der *Mitwirkung der Truppenrechnungsführer* am Vollzug.

1. materialrechtliche Änderungen

Während bisher die Wehrpflichtigen nur dann Anspruch auf Entschädigung hatten, wenn sie vordienstlich erwerbstätig waren oder sich in Ausbildung befanden, haben nunmehr *alle* Wehrpflichtige Anspruch auf Entschädigung, wenn sie in der schweizerischen Armee besoldeten Dienst leisten. Damit sind auch die *Nichterwerbstätigen* entschädigungsberechtigt. Während diese Neuerung bei den männlichen Wehrpflichtigen nur in Ausnahmefällen von Bedeutung ist, hat sie bei den Angehörigen des FHD zur Folge, dass auch *nichterwerbstätige Hausfrauen und Haustöchter* entschädigungsberechtigt sind, und zwar erhalten sie den Mindestansatz der Entschädigung für Alleinstehende, der neu *Fr. 2.—* im Tag beträgt.

Die tägliche *Haushaltentschädigung* setzt sich für Wehrpflichtige, die vor dem Einrücken *erwerbstätig* waren, aus einem festen Grundbetrag von Fr. 2.50 und einem veränderlichen Betrag von 40 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens zusammen, beträgt jedoch mindestens *Fr. 5.—* und höchstens *Fr. 15.—*, gegenüber Fr. 4. —und Fr. 12.— bisher.

Diese Berechnungsregel gilt nunmehr nicht nur für die *Unselbständigerwerbenden*, sondern auch für die *Selbständigerwerbenden* und die Wehrpflichtigen, die gleichzeitig unselbständig und selbständig erwerbstätig sind. Die bisher getrennten Entschädigungssysteme sind also zusammengelegt worden.

Die tägliche *Entschädigung für Alleinstehende* beträgt 40 Prozent der entsprechenden Haushaltentschädigung, jedoch mindestens *Fr. 2.—* und höchstens *Fr. 6.—*, gegenüber Fr. 1.50 und Fr. 3.— bisher. Die feste Entschädigung für alleinstehende *Rekruten* entspricht nach wie vor dem Mindestansatz, also *Fr. 2.—* statt bisher Fr. 1.50.

Erhöhte Mindestansätze für die beiden erwähnten Grundentschädigungen gelten nunmehr für *Beförderungsdienste*. Während der Dauer von Dienstleistungen, die ausserhalb der ordentlichen Kurse im Truppenverband oder entsprechender Ersatzdienste für die Erreichung eines höheren Grades erforderlich sind, beträgt die *Haushaltungsentschädigung mindestens Fr. 7.—* und die *Entschädigung für Allein-*

stehende mindestens Fr. 4.— im Tag. Diese Gewährleistung erhöhter Mindestansätze in Beförderungskursen kommt naturgemäss Wehrpflichtigen zugute, die vordienstlich kein oder nur ein bescheidenes Erwerbseinkommen hatten, also vornehmlich den Studierenden, Lehrlingen und den mitarbeitenden Familiengliedern im Gewerbe und vor allem in der Landwirtschaft.

Für die *Nichterwerbstätigen* beträgt die Haushaltungsentschädigung *Fr. 5.—* und die Entschädigung für Alleinstehende — wie schon erwähnt — *Fr. 2.—* im Tag.

Die *Kinderzulage* wurde von Fr. 1.50 auf *Fr. 2.—*, die *Unterstützungszulage* für die erste unterstützte Person von Fr. 3.— auf *Fr. 4.—* und für jede weitere unterstützte Person von Fr. 1.50 auf *Fr. 2.—*, alles im Tag, erhöht. Die tägliche *Betriebszulage* beträgt neu *Fr. 3.—* statt bisher Fr. 2.—. Der relative Höchstansatz der gesamten Entschädigung wurde von 80 auf *90 Prozent* des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens hinaufgesetzt. Der absolute Höchstbetrag stieg von Fr. 19.50 auf *Fr. 28.—* im Tag, wozu für die Selbständigerwerbenden noch die Betriebszulage kommt.

2. die wichtigsten Änderungen im Vollzug durch die Truppenrechnungsführer

Die Gewährleistung besonderer Mindestansätze in *Beförderungskursen* verlangt, dass die Ausgleichskassen darüber unterrichtet werden, welche Wehrpflichtige Beförderungsdienst geleistet haben. Zu diesem Zwecke geben die Rechnungsführer den Beförderungsdienst leistenden Wehrpflichtigen eine besondere, *grüne*, grosse oder kleine Meldekarte ab. Textlich stimmen diese mit der lachsfarbigen grossen bzw. kleinen Meldekarte weitgehend überein. Dies gilt insbesondere von den Abschnitten A und B der Meldekarte, mit Ausnahme, dass naturgemäss der Hinweis bei 4 auf die Rekruten nicht in Frage kam. Die Änderung im eingerahmten Feld ist für die Rechnungsführer nicht von Bedeutung.

Die Einführung einer besonderen Meldekarte für Beförderungsdienste bedingte eine Abänderung der Ziffern 3 bis 5 der «Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung», Ausgabe 1956. *Nach der neuen Ziffer 4* wird die *grüne Meldekarte Wehrpflichtigen abgegeben*, die *Beförderungsdienst leisten.* Als Beförderungsdienst gelten alle Dienstleistungen in Schulen und Kursen sowie Spezialdienste, die ausschliesslich der Weiterausbildung für einen höheren Grad oder eine höhere Funktion dienen. Alle diese Dienstleistungen sind *im Verzeichnis der Beförderungsdienste im Anhang* zu den «Weisungen» enthalten. Nicht jeder Wehrpflichtige, der in einen im Verzeichnis der Beförderungsdienste enthaltener Unterrichtskurs aufgeboten wird, leistet also Beförderungsdienst, sondern nur derjenige, welcher diesen Dienst *ausschliesslich* zu seiner *Weiterbildung* für einen höheren Grad oder eine höhere Funktion leistet. So leistet namentlich das *Hilfspersonal* der im Verzeichnis der Beförderungsdienste enthaltenen Schulen und Kurse *nicht* Beförderungsdienst. Ist der Rechnungsführer

im Zweifel, ob die Dienstleistung eines Wehrpflichtigen als Beförderungsdienst gilt, so kann er sich beim Oberkriegskommissariat (Telephon 031 / 61 38 52) erkundigen.

Die *lachsfarbige Karte wird allen Wehrpflichtigen abgegeben, welche nicht Beförderungsdienst leisten.* Gilt in einem Unterrichtskurs nur ein Teil als Beförderungsdienst, so darf *nur für diesen Teil eine grüne* Meldekarte ausgehändigt werden.

Der Rechnungsführer prüft also immer bezüglich eines jeden Wehrpflichtigen zuerst, ob er ihm eine grüne oder eine lachsfarbige Meldekarte abzugeben hat. Dann prüft er, ob von der zutreffenden Farbe eine grosse oder kleine Meldekarte auszustellen ist.

Eine weitere wichtige Änderung bringt der neue Wortlaut von Ziffer 2, lit. a. Darnach werden für die *Wiederholungskurse und andere Kurse im Truppenverband* die Meldekarten entsprechend dem voraussichtlichen Einrückungsbestand von der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale im *Formularpaket* geliefert. Für diese Kurse sind also Bestellungen nur noch vorzunehmen, wenn die Zahl der lachsfarbigen, grossen oder kleinen Meldekarten nicht genügen sollte, oder wenn, ganz ausnahmsweise, einzelne Wehrpflichtige in solchen Kursen Beförderungsdienst leisten, so dass diesen *grüne* Meldekarten abgegeben werden müssen.

Für die *Unterrichtskurse* bleibt es bei der bisherigen Regelung, also der *Bestellung* der Meldekarten durch den Rechnungsführer. Auf die weiteren Änderungen der «Weisungen» kann hier raumeshalber nicht eingetreten werden. Jedoch seien noch — in abschliessender Aufzählung — die Ziffern genannt, die geändert wurden. Es sind dies: Ziffer 2, lit. a und b, Ziffern 3 bis 5, 9, (1), (4) zweiter Satz, und (7), neuer Absatz am Ende, Ziffer 13, Ziffer 19, zweiter -, Ziffer 22, am Ende neuer Satz, und Ziffer 23. Die neue Ausgabe (1960) der «Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung» (51. 3 / V) ist bereits an die Truppe abgegeben worden.

Bundesamt für Sozialversicherung

Es wäre aber ein nicht zu verantwortender Leichtsinn, wenn wir unsere Zukunft auf einen hier oder dort gelegentlich sichtbaren Hoffnungsschimmer aufbauen wollten. Wir dürfen nicht vergessen— und eine Propaganda von nie gekannter Intensität darf es uns nicht vergessen machen — dass die Welt von gefährlichsten Vernichtungswaffen starrt und dass der Friede nach wie vor eher auf einem prekären Gleichgewicht der Abschreckung als auf einer wahren Massnahme der Abrüstung beruht. Nicht vergessen dürfen wir auch, dass keines der umstrittenen Probleme eine wirkliche Lösung gefunden hat. Wenn hier und dort ein Nachlassen in der Wachsamkeit festgestellt werden kann, handelt es sich eher um ein Zeichen der Resignation und Erschlaffung — welche im übrigen Ziele des psychologischen Krieges sind — als um eine gewollte Verminderung der Rüstung. Die Mächte jedenfalls, welche das Schicksal der Welt bestimmen, scheinen ihre militärische Stärke keineswegs zu vermindern.

Bundesrat Chaudet anlässlich der Pressekonferenz vom 21.Dezember 1959